

lichen und rechtmässigen Defension und Kriegs-
Verfassung/einreissen lassen / auch uns keine andere
Rathschläge / als die in vorhergemeldeten richtigen
Gründen fundiret sind / fürbringen / noch / da es von
andern geschehe / unerinnert hingehen lassen : Wie
wir denn gemeynet / in wichtigen Fällen mit treuem
Rath unserer Geheimen- oder absonderlichen Krie-
ges-Räthe / auch wol unserer getreuen Landschaft /
zu verfahren / und unsers Ober-Commendanten
sonderbare erhebliche Fürschläge reifflich erwegen
und überlegen zu lassen.

4. Unser Ober-Commendant soll ordentlich in
unserer Residenz (deren Aufsicht un-Verwahrung
wir ihm absonderlich untergeben) sich aufhalten /
und ohne unsern Vorbewust sich von dannen nicht
begeben : Da wir auch zur Stelle seyn / soll er sich
täglich bey uns anmelden / und / nach Kriegs- und
Hof-Gebrauch / das Wort oder Losung von uns em-
pfahen : Unsere Besatzung / und dero Officirer / (in-
sonderheit auch den Hauptmann unsers Fürstlichen
Hauses und unsere Leib-Guardi) soll er in seinem
Befehl haben / die Thore / Bollwercke / Pasteyen /
Thürne / wo / und wie es nöthig / besetzen / zu gebührli-
cher Zeit / und nach Kriegs-Gebrauch an- und abzie-
hen / visitiren un- besehen / die Thore öffnen und schlies-
sen / auch unbefragt niemand unbekantes in unsere
Residenz / Statt oder Bestung kommen lassen / in den
Thoren die Personen / welche zu Pferd oder Wagen
ankommen / so wol alle Bothen / und andere Leute /
die von fremden weiten Orten auch zu-Fusse zie-
hen / aufzeichnen / solche Thor-Zettel ihm täglich
Mittags

